DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/617 DER KOMMISSION

vom 14. April 2021

zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235 und (EU) 2020/2236 hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen und für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang bestimmter Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht") ([2]), insbesondere auf Artikel 213 Absatz 2 und Artikel 224 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235 ([3]) und (EU) 2020/2236 der Kommission ([4]) sind Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen und für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang bestimmter Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union festgelegt.

(2) Sendungen mit für den menschlichen Verzehr bestimmten lebenden Wassertieren dürfen nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie den Vorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen. Der Wortlaut bestimmter Erläuterungen in den Mustern der Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für lebende Fische, lebende Krebstiere, lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken und aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs in Anhang III Kapitel 28 und 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 könnte hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen potenziell mehrdeutig sein. Um Missverständnisse zu vermeiden und die Kohärenz zwischen den Hygiene- und Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die

([1]) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

([2]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen von Wassertieren und von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren und für deren Verbringungen innerhalb der Union sowie hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 410).

([5]) Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

Union von Sendungen mit gewissen für den menschlichen Verzehr bestimmten lebenden Wassertieren zu gewährleisten, sollten daher die Erläuterungen in den Mustern der Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für lebende Fische, lebende Krebstiere, lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken und aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs in Anhang III Kapitel 28 und 31 entsprechend geändert werden.

(3) Um die Eindeutigkeit der Erläuterungen der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für lebende Fische, lebende Krebstiere, lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken und aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu gewährleisten, sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass Sendungen mit für den menschlichen Verzehr bestimmten lebenden Wassertieren nur dann in die Union verbracht werden dürfen, wenn sie der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen.

(4) Um die Kohärenz zwischen den Hygiene- und Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang gewisser für den menschlichen Verzehr bestimmter lebender Wassertiere in die Union zu gewährleisten, sind darüber hinaus einige Änderungen des Titels und der Erläuterungen des in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 festgelegten Musters der Veterinärbescheinigung für Wassertiere, die für bestimmte Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke bestimmt sind, erforderlich. Diese Änderungen sind erforderlich, um unmissverständlich klarzustellen, dass diese Bescheinigung nicht für Sendungen mit für den menschlichen Verzehr bestimmten Wassertieren verwendet werden darf. Während Reinigungszentren und Versandzentren Aquakulturbetriebe im Sinne der Verordnung (EU) 2016/429 sind, verhindern die Hygienevorschriften, dass Wassertiere in die Union verbracht werden, wenn sie für Reinigungszentren bestimmt sind oder unter bestimmten Umständen wenn sie für Versandzentren bestimmt sind.

(5) Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen und Missverständnisse zu vermeiden, sollte das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 festgelegte Muster für die Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Wassertieren, die für bestimmte Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke außer dem menschlichen Verzehr bestimmt sind, so geändert werden, dass sicher klargestellt ist, dass Sendungen mit für den menschlichen Verzehr bestimmten lebenden Wassertieren nur dann in die Union verbracht werden dürfen, wenn sie der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechen.

(6) Da die Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235 und (EU) 2020/2236 ab dem 21. April 2021 gelten, sollte die vorliegende Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten.

(7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel 28 wird das Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von lebenden Fischen, lebenden Krebstieren und aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, (MUSTER FISH-CRUST-HC) wie folgt geändert:

 a) Nummer II.2.3.1. erhält folgende Fassung:

 „[4][6][II.2.3.1. Sie unterliegen den Anforderungen in Teil II.2.4, und sie stammen aus [4][einem Land] [4][einem Gebiet] [4][einer Zone] [4][einem Kompartiment] mit dem [5]Code:_ — __, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in einer von der Kommission gemäß Artikel 230 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 angenommenen Liste von Drittländern und Gebieten für den Eingang in die Union von [3][Wassertieren] [3][Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere,] gelistet ist.]“

b) Die Erläuterungen erhalten folgende Fassung:

„**Erläuterungen**

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als ‚Wassertiere' gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates. Als ‚Aquakulturtiere' gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/429 gehalten werden.

Alle Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, auf die Teil II.2.4. dieser Bescheinigung anwendbar ist, müssen aus einem/einer Land/Gebiet/Zone/Kompartiment kommen, das/die in einer von der Kommission gemäß Artikel 230 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 angenommenen Liste von Drittländern und Gebieten aufgeführt ist.

Teil II.2.4. der Bescheinigung ist **nicht anwendbar** auf die folgenden Krebstiere und Fische, und sie dürfen daher aus einem Land/Gebiet oder einem Teil davon stammen, das/der von der Kommission nach Artikel 127 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 gelistet ist:

a) Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und die bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären;

b) Krebstiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind;

c) Krebstiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen an diese Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind;

d) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen werden.

Diese Bescheinigung ist sowohl auf Erzeugnisse tierischen Ursprungs als auch auf lebende Wassertiere anwendbar, einschließlich solcher, die für einen Betrieb bestimmt sind, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 52 der Verordnung (EU) 2016/429, welche gemäß Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.20:	Kreuzen Sie ‚*Konservenindustrie*' an, wenn es sich um zum Eindosen bestimmte ganze, zunächst in Salzlake bei -9 °C oder bei bis zu -18 °C eingefrorene Fische gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Teil II Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 handelt. Kreuzen Sie ‚*Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr*' oder für die sonstigen Fälle ‚*Weiterverarbeitung*' an.
Feld I.27:	Geben Sie den/die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) an, wie: 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0511, 1504, 1516, 1518, 1603, 1604, 1605 oder 2106.
Feld I.27:	Beschreibung der Sendung: ‚*Art der Ware*': Herkunft angeben (aus Aquakultur oder Wildfang). ‚*Art der Behandlung*': Geben Sie an, ob lebend, gekühlt, gefroren oder verarbeitet. ‚*Herstellungsbetrieb*': umfasst Fabrikschiff, Gefrierschiff, Kühlschiff, Kühllager und Verarbeitungsbetrieb.

Teil II:

(1) Teil II.1 dieser Bescheinigung gilt nicht für Länder mit besonderen Anforderungen an Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die in Gleichwertigkeitsabkommen oder anderen EU-Vorschriften festgelegt sind.

(2) Teil II.2 dieser Bescheinigung ist nicht anwendbar und sollte gestrichen werden, wenn die Sendung aus Folgendem besteht: a) aus anderen Arten als den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission (*) gelisteten; oder b) aus wild lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus diesen Wassertieren, die zum menschlichen Verzehr von Fischereifahrzeugen angelandet werden; oder c) aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs von anderen Tieren als lebenden Wassertieren, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr in die Union verbracht werden.

(3) Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt sind. In Spalte 4 gelistete Arten sind nur unter den Bedingungen gemäß Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als Vektoren zu betrachten.

(4) Nichtzutreffendes streichen.

(5) Code des Drittlands/des Gebiets/der Zone/des Kompartiments, der in einer von der Kommission gemäß Artikel 230 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 angenommenen Liste von Drittländern und Gebieten aufgeführt ist.

(6) Die Teile II.2.3.1. und II.2.3.2. sowie Teil II.2.4. dieser Bescheinigung sind nicht anwendbar und sollten gestrichen werden, wenn die Sendung ausschließlich die folgenden Krebstiere oder Fische enthält:

a) Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und die bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären;

b) Krebstiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind;

c) Krebstiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für diese Tiere für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind;

d) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen werden.

(7) Anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat in der Union entweder den Status ‚seuchenfrei' für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt; andernfalls zu streichen.

(8) Anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat in der Union für eine bestimmte Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat, die von der Kommission gemäß Artikel 226 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurden; andernfalls zu streichen.

(9) Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXIX der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 in Bezug auf Seuchen aufgeführt sind, für die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen gemäß Artikel 226 der Verordnung (EU) 2016/429 ergriffen haben.

(10) Zu unterzeichnen von:

— einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;

— einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2 Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21)."

2. In Kapitel 31 im Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren, Meeresschnecken und aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, (MUSTER MOL-HC) erhalten die Erläuterungen folgende Fassung:

„**Erläuterungen**

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als ‚Wassertiere' gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates. Als ‚Aquakulturtiere' gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/429 gehalten werden.

Alle Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, auf die Teil II.2.4. dieser Bescheinigung anwendbar ist, müssen aus einem/einer Land/Gebiet/Zone/Kompartiment kommen, das/die in einer von der Kommission gemäß Artikel 230 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 angenommenen Liste von Drittländern und Gebieten aufgeführt ist.

Teil II.2.4. der Bescheinigung ist **nicht anwendbar** auf die folgenden Wassertiere, und sie dürfen daher aus einem Land oder einem Gebiet davon stammen, das von der Kommission nach Artikel 127 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 gelistet ist:

a) Weichtiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und die bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären;

b) Weichtiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind;

c) Weichtiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen an diese Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8: Ursprungsregion: Geben Sie das Erzeugungsgebiet und seine Einreihung zum Zeitpunkt der Ernte an.

Teil II:

(1) Teil II.1 gilt nicht für Länder mit besonderen Anforderungen an Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die in Gleichwertigkeitsabkommen oder anderen EU-Vorschriften festgelegt sind.

(2) Teil II.2 ist nicht anwendbar und sollte gestrichen werden, wenn die Sendung aus Folgendem besteht: a) aus anderen Arten als den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission (*) gelisteten; oder b) aus wild lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus diesen wild lebenden Wassertieren, die zum menschlichen Verzehr von Fischereifahrzeugen angelandet werden; oder c) aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr in die Union verbracht werden.

(3) Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt sind. In Spalte 4 gelistete Arten sind nur unter den Bedingungen gemäß Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als Vektoren zu betrachten.

(4) Nichtzutreffendes streichen.

(5) Code des Drittlands/des Gebiets/der Zone/des Kompartiments, der in einer von der Kommission gemäß Artikel 230 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 angenommenen Liste von Drittländern und Gebieten aufgeführt ist.

(6) Die Teile II.2.3.1., II.2.3.2. und II.2.4. dieser Bescheinigung sind nicht anwendbar und sollten gestrichen werden, wenn die Sendung ausschließlich die folgenden Wassertiere enthält:

a) Weichtiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und die bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären,

b) Weichtiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind,

c) Weichtiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen an diese Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind.

(7) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat/die Bestimmungszone/das Bestimmungskompartiment in der Union entweder den Status ‚seuchenfrei' für eine Seuche der Kategorie C gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder unter ein gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegtes optionales Tilgungsprogramm fällt; andernfalls zu streichen.

(8) Anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat in der Union für eine bestimmte Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat, die von der Kommission gemäß Artikel 226 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurden; andernfalls zu streichen.

(9) Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXIX der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 in Bezug auf Seuchen aufgeführt sind, für die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen gemäß Artikel 226 der Verordnung (EU) 2016/429 ergriffen haben.

(10) Zu unterzeichnen von:

— einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;

— einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2 Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21)."

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Wassertieren, die für Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke außer dem menschlichen Verzehr bestimmt sind

Die Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die für den Eingang in die Union von Wassertieren, die für bestimmte Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke außer dem menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu verwenden ist, muss dem Muster AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER, das nach dem Muster in Anhang II erstellt wird, entsprechen."

2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. April 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„*ANHANG II*

Anhang II enthält die folgende Musterveterinärbescheinigung:

Muster

AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/ OTHER	Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Wassertieren, die für bestimmte Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke außer dem menschlichen Verzehr bestimmt sind

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON WASSERTIEREN, DIE FÜR BESTIMMTE AQUAKULTURBETRIEBE, ZUR FREISETZUNG IN OFFENEN GEWÄSSERN ODER FÜR ANDERE ZWECKE AUßER DEM MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER ‚AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER')

LAND | **Genusstauglichkeitsbescheinigung für die EU**

Teil I: Beschreibung der Sendung

I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode

I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

I.3. Zuständige oberste Behörde

QR-CODE

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode

I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode

I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode

I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode

I.8. Ursprungsregion Code

I.10. Bestimmungsregion Code

I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode

I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode

I.13. Verladeort

I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports

I.15. Transportmittel
☐ Flugzeug ☐ Schiff
☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug
Kennzeichen

I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers

I.18. Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren

I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer

I.20. Zertifiziert als/für
☐ Weitere Haltung ☐ Geschlossener Betrieb ☐ Freisetzung in offenen Gewässern
☐ Quarantänebetrieb ☐ Sonstiges ☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
☐ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum

I.21. ☐ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode

I.22. ☐ Für den Binnenmarkt

I.23. ☐ Zur Wiedereinfuhr

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Art der Ware	Art der Verpackung	Alter	Menge
				Anzahl Packstücke		Nettogewicht
				Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots		

LAND		Muster der Bescheinigung AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER
Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** / **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.1.1. Die Wassertiere stammen aus einem [1][Betrieb, der] [1][Habitat, das] keinen nationalen Beschränkungsmaßnahmen aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder aufgrund des Auftretens anormaler Mortalität ungeklärter Ursache unterliegt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.2. Die Wassertiere sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen bestimmt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

[1][II.2. Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der von der zuständigen Behörde des Herkunftsdrittlands oder -gebiets [1][registriert] [1][zugelassen] wurde und unter ihrer Aufsicht steht und über ein System verfügt, das es ermöglicht, über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aktuelle Aufzeichnungen mit Angaben zu den folgenden Punkten zu erstellen und zu führen:

i. die dort gehaltene(n) Art(en), Kategorie(n) und Anzahl der Tiere,

ii. Verbringungen von Wassertieren in den Aquakulturbetrieb und von Aquakulturtieren aus dem Aquakulturbetrieb,

iii. die Mortalität in dem Aquakulturbetrieb.

II.2.2. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu den von dem Aquakulturbetrieb ausgehenden Risiken steht, regelmäßig von einem Tierarzt zur Feststellung von und Aufklärung über Anzeichen für das Auftreten der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und neu auftretender Seuchen besucht wird.]

II.3. Allgemeine Gesundheitsanforderungen

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.3.1. Die Wassertiere stammen aus [1][einem Land, das] [1][einem Gebiet, das] [1][einer Zone, die] [1][einem Kompartiment, das] den [2]Code: __ __ — __ trägt und zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang bestimmter Arten von Wassertieren in die Union in einer Liste von Drittländern und Gebieten aufgeführt ist, die die Kommission im Einklang mit Artikel 230 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 angenommen hat.

II.3.2. Sie wurden innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung einer klinischen Inspektion durch einen/eine amtlichen/amtliche Tierarzt/Tierärztin unterzogen. Bei der Untersuchung zeigten die Wassertiere keine klinischen Symptome einer übertragbaren Seuche, und nach den relevanten Aufzeichnungen des Aquakulturbetriebs gab es keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Seuchen.

II.3.3. Die Tiere werden von ihrem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt.

II.3.4. Sie sind nicht mit Wassertieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

LAND	Muster der Bescheinigung AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER

Entweder: [1]**[II.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen**

II.4.1. Anforderungen für [3]gelistete Arten für die Epizootische Hämatopoetische Nekrose, die Infektion mit Microcytos mackini, die Infektion mit Perkinsus marinus, die Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus und die Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere stammen aus [1][einem Land, das] [1][einem Gebiet, das] [1][einer Zone, die] [1][einem Kompartiment, das] nach Kriterien, die mindestens so streng sind wie die Kriterien nach Artikel 66 oder nach Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission, für frei von der [1][Epizootischen Hämatopoetischen Nekrose] [1][Infektion mit Microcytos mackini] [1][Infektion mit Perkinsus marinus] [1][Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus] [1][Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit] erklärt wurde, und wo alle [3]für die relevante(n) Seuche(n) gelisteten Arten:

i. aus [1][einem anderen Land, das] [1][einem anderen Gebiet, das] [1][einer anderen Zone, die] [1][einem anderen Kompartiment, das] für frei von derselben Seuche (denselben Seuchen) erklärt wurde, eingeführt werden,

ii. nicht gegen [1][diese Seuche] [1][diese Seuchen] geimpft sind.

[1][4] **[II.4.2. Anforderungen bei [3]gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit Marteilia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa, die Infektion mit Bonamia ostreae und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit**

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere stammen aus [1][einem Land, das] [1][einem Gebiet, das] [1][einer Zone, die] [1][einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission für frei von der [1][viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS)] [1][infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN)] [1][Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV)] [1][Infektion mit Marteilia refringens] [1][Infektion mit Bonamia exitiosa] [1][Infektion mit Bonamia ostreae] [1][Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde, und wo alle für die relevante(n) Seuche(n) [3]gelisteten Arten:

i. aus [1][einem anderen Land, das] [1][einem anderen Gebiet, das] [1][einer anderen Zone, die] [1][einem anderen Kompartiment, das] für frei von derselben Seuche (denselben Seuchen) erklärt wurde, eingeführt werden,

ii. nicht gegen [1][diese Seuche] [1][diese Seuchen] geimpft sind.]

[1][5] **[II.4.3. Anforderungen bei[6]Arten, die empfänglich sind für die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar), und bei[3]Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)**

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere stammen aus [1][einem Land, das] [1][einem Gebiet, das] [1][einer Zone, die] [1][einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf die [1][SVC], [1][BKD], [1][IPN], [1][GS], [1][SAV], [1][OsHV-1 µvar], [1][KHV] erfüllt, welche zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen

LAND	Muster der Bescheinigung AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER

Maßnahmen gemäß den Durchführungsrechtsakten erforderlich sind, die die Kommission im Einklang mit Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 erlässt.]

[(1)*Oder:* **[II.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen**

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Wassertiere, die für einen geschlossenen Betrieb, der die Anforderungen des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission erfüllt, bestimmt sind, wo sie für Forschungszwecke verwendet werden sollen.]

[(1)*Oder:* **[II.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen**

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind wild lebende Wassertiere, die (1)[in einem von der zuständigen Behörde des (1)[Ursprungslandes] (1)[Ursprungsgebietes] gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission für diesen Zweck zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt wurden.] (1)[in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission für diesen Zweck zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt werden.]

II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus (1) [einem Betrieb] (1)[einem Habitat], in dem

i. keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und

ii. die Tiere nicht mit gehaltenen Tieren (3)gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1. nicht erfüllten.

II.6. Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere gemäß den Anforderungen der Artikel 167 und 168 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission befördert werden und insbesondere damit folgende Anforderungen eingehalten werden:

II.6.1. Die Wassertiere werden direkt von ihrem Herkunftsbetrieb in die Union versandt und werden bei der Beförderung in der Luft, zu Wasser, auf der Schiene oder auf der Straße nicht aus ihrem Transportbehälter/Container entnommen.

II.6.2. Das Wasser, in dem sie befördert werden, wird nicht in einem Drittland oder einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment ausgetauscht, das/die nicht für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist.

II.6.3. Die Tiere werden nicht unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitsstatus gefährden, insbesondere werden folgende Anforderungen eingehalten:

i. Wenn die Tiere in Wasser transportiert werden, darf dieses ihren Gesundheitsstatus nicht ändern.

ii. Die Transportmittel und die Transportbehälter/Container sind so gebaut, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere während der Beförderung nicht gefährdet wird.

iii. (1)[Der Transportbehälter/Container] (1)[Das Bünnschiff] ist ungebraucht oder wurde vorher gemäß einem Protokoll und mit Mitteln gereinigt und desinfiziert, die von der zuständigen Behörde des (1)[Ursprungsdrittlands] (1) [Ursprungsgebiets] zugelassen wurden, bevor er/es zum Versand in die Union beladen wird.

II.6.4. Von der Verladung am Herkunftsbetrieb bis zur Ankunft in der Union wurden die Tiere nicht in demselben Wasser oder (1)[Transportbehälter/Container] (1) [Bünnschiff] wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert.

LAND	Muster der Bescheinigung AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER

II.6.5. Sofern ein Wasserwechsel in [1][einem Drittland, das] [1][einem Gebiet, das] [1][einer Zone, die] [1][einem Kompartiment, das] für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist, erforderlich ist, findet dieser Wasserwechsel nur folgendermaßen statt: [1][bei Beförderung an Land an von der zuständigen Behörde des [1][Drittlandes] [1][Gebiets], in dem der Wasserwechsel stattfindet, zugelassenen Wasserwechselstellen.] [1][bei Beförderung per Bünnschiff in einer Entfernung von mindestens 10 km zu allen Aquakulturbetrieben, die sich auf der Strecke vom Ursprungsort zum Bestimmungsort in der Union befinden.]

II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung

Es wurden Vorkehrungen zur Kennzeichnung und Etikettierung der [1][Transportmittel] [1][Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 169 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission getroffen, insbesondere wurden folgende Anforderungen eingehalten:

II.7.1. Die Sendung ist mit [1][einem lesbaren Etikett an der Außenseite des Transportbehälters/Containers] [1][einem Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

II.7.2. Das lesbare und sichtbare Etikett muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

a) die Anzahl der in der Sendung enthaltenen Transportbehälter/Container,

b) die Bezeichnung der in jedem Transportbehälter/Container vorhandenen Art,

c) die Anzahl der Tiere in jedem Transportbehälter/Container für jede vorhandene Art,

d) den Zweck, für den die Tiere bestimmt sind.

II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/429 gehalten werden.

Diese Musterbescheinigung ist für den Eingang in die Union von Wassertieren zu dem in ihrem Titel angegebenen Zweck bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Tiere ist.

Diese Musterbescheinigung darf nicht für den Eingang in die Union von Wassertieren verwendet werden, die gemäß der Verordnung EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich solcher Tiere, die für folgende Aquakulturbetriebe bestimmt sind:

i) ein Aquakulturbetrieb, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 52 der Verordnung (EU) 2016/429,

ii) ein Versandzentrum im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission,

wofür gegebenenfalls die Musterbescheinigung FISH-CRUST-HC gemäß Anhang III Kapitel 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission oder die Musterbescheinigung MOL-HC gemäß Anhang III Kapitel 31 der genannten Verordnung zu verwenden ist.

LAND	**Muster der Bescheinigung AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER**
	Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. **Teil II:** (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Code des Drittlands/des Gebiets/der Zone/des Kompartiments wie in einer Liste von Drittländern und Gebieten angegeben, die die Kommission im Einklang mit Artikel 230 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 für den Eingang bestimmter Arten von Wassertieren in die Union angenommen hat. (3) Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführt sind. Die in Spalte 4 jener Tabelle angegebenen Vektorarten werden nur dann als Vektorarten betrachtet, wenn sie die in Anhang XXX der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aufgeführten Bedingungen erfüllen. (4) Anwendbar in allen Fällen, in denen Wassertiere in der Union in offenen Gewässern freigesetzt werden sollen oder der Bestimmungsmitgliedstaat entweder den Status „seuchenfrei" für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt. (5) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat für eine bestimmte Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat, die von der Kommission gemäß Artikel 226 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurden. (6) Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXIX der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aufgeführt sind.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift"